



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

VÖLKERRECHTLICHE LEGITIMATIONSANZEIGE UND GEBOT DER RECHTSSTAATLICHEN INTERPRETATION

Zur Klarstellung der Rechtsstellung des Klägers und der von den angerufenen Organen der Rechtspflege zwingend zu beachtenden Rechtsgrundlagen wird Folgendes vorgetragen:

In diesem und allen folgenden Verfahren tritt der Unterzeichner ausdrücklich in seiner völkerrechtlich geschützten Funktion als Menschenrechtsverteidiger (Human Rights Defender) auf.

Die Legitimation, der Schutz und die Privilegien dieser Funktion ergeben sich unmittelbar aus dem Völkerrecht (Art. 25 GG, Art. 59 GG) und sind zwingend im Verfahren zu beachten:

1. **Die UN-Resolution 53/144:** Der Unterzeichner besitzt das uneingeschränkte Recht, die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler Ebene einzufordern, zu verteidigen und zu überwachen.
2. **Der Verfassungsrang über Artikel 25 GG:** Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind integraler Bestandteil des Bundesrechts, gehen den nationalen Gesetzen vor und binden die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar.
3. **Schutz vor Behinderung:** Gemäß Art. 12 der UN-Deklaration ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, den Unterzeichner vor jeglicher Gewalt, Drohung, Stigmatisierung oder De-facto-Diskriminierung zu schützen.

Jeglicher Versuch, den Unterzeichner unter Missachtung von Artikel 19 und Artikel 103 Abs. 1 GG formal zurückzuweisen, durch Stigmatisierungsetiketten zu diffamieren oder durch die Verweigerung einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Rügen zu behindern, stellt einen unmittelbaren Bruch des Völkerrechts nach Artikel 25 GG dar.

Empfänger / Hauptadressat:

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

Übermittlung zwingend per eBO, Papierpost wird gem. Digitalisierungspflicht zurückgewiesen

Nachrichtlich zur Akte / Zur Kenntnisnahme (per eBO):

1. **Truppendienstgericht Nord** - 4. Kammer -, Albert-Einstein-Ring 6, 22761 Hamburg
(Für das dortige Verfahren Az. N 4 VL 18/23)
2. **Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages**, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
(Zur parlamentarischen Kontrolle wegen Verletzung der Art. 4 und Art. 5 GG sowie rechtswidriger Laufbahnblockade)

Datum: 28.06.2026

Vorbeugende Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO i.V.m. Beweissicherungs- und Beiziehungsanträgen (§§ 86, 99 VwGO)

Kläger: Alexander Emil Schröpfer, Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland, rechtlich vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw), Alteburger Str. 202, 50968 Köln

Gegenstand: Feststellung der formellen Rechtswidrigkeit, Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit staatlicher Stigmatisierung durch ehrverletzende Akteneinträge in der wehrdisziplinären Vorermittlungsakte Az. 25-01-24 V 106/20 sowie die gerichtliche Beiziehung verknüpfter geheimdienstlicher, polizeilicher und behördlicher Aktenbestände zur lückenlosen Sachverhaltsaufklärung.

Das Hohe Gericht wird gebeten, die nachfolgende Klage auf Feststellung und Unterlassung zur Kenntnis zu nehmen.

I. ANTRÄGE

Ich beantrage in der Sache mit absolutem Nachdruck:

1. **Festzustellen**, dass die durch die Wehrdisziplinaranwaltschaft (WDA) für den Bereich des BAPersBw in der Vorermittlungsakte (Az. 25-01-24 V 106/20) auf Blatt F1 vorgenommene Klassifizierung des Klägers mit den Attributen *"Volksverhetzung/Verstoß gegen das Waffengesetz/Reichsbürger"* formell verfassungswidrig, nichtig und rechtswidrig ist.
2. **Die Beklagte zu verurteilen**, diese grundrechtswidrigen Einträge aus sämtlichen Aktenbeständen (physisch wie digital) ersatzlos gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO zu tilgen, eine weitere Verbreitung im behördlichen Rechtsverkehr zu unterlassen und alle Empfängerbehörden über die Löschungspflicht zu informieren.
3. **Einstweiliger Rechtsschutz (§ 123 VwGO):** Das Gericht möge der Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung aufgeben, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache keine weiteren Verknüpfungen, Verweise oder Datenübermittlungen bezüglich dieser Einträge vorzunehmen und vorhandene behördliche Kopien sofort zu sperren, um fortlaufende und irreparable Grundrechtsverletzungen im Bereich der Existenzsicherung und der Laufbahnnachzeichnung abzuwenden.
4. **Beweisbeschluss und Aktenbeiziehung:** Das Gericht möge gemäß § 86 Abs. 1 VwGO (Amtsermittlungsgrundsatz) i.V.m. § 99 VwGO anordnen, dass:
 - a. das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die vollständige und ungeschwärzte Akte zu meiner Person (Az. 1A2- 244-250002-6864-0002/26 S) dem Gericht vorlegt,
 - b. die Bundespolizei/der Bundesgrenzschutz die vollständigen Vorgänge und verdeckten Fahndungsvermerke zu den anlasslosen manuellen Grenzkontrollen des Klägers vorlegt,
 - c. das zuständige Jugendamt / der Landrat Kreis Steinburg die vollständigen und ungeschwärzten Akten zu dem im Jahr 2018 erfolgten SEK-Einsatz und der verfassungswidrigen, achtmonatigen Inobhutnahme vorlegt,
 - d. die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vollumfänglich ihre Akten und internen rechtlichen Vermerke zu der Überprüfung eben jener Inobhutnahme dem Gericht vorlegt.
5. **Erweiterter Beweisbeiziehungsantrag:** Hinsichtlich aller unter Punkt 4 beigezogenen Akten sowie der Akte der Beklagten wird explizit beantragt, nicht nur die Dokumente selbst, sondern lückenlos alle zugehörigen **Vorgangsvermerke, Verteilungsvermerke, Metadaten, Übermittlungsnachweise und Freigabevermerke** beizuziehen und mir als Kläger über das Gericht zu allen beigezogenen Akten vollumfängliche Akteneinsicht gewährt wird.

II. SACHVERHALT

Die Beklagte führt gegen den Kläger, einen Oberstleutnant der Reserve, eine wehrdisziplinare Vorermittlungsakte (Az. 25-01-24 V 106/20). Auf dem Deckblatt (Inhaltsverzeichnis F1) hat die Beklagte den Kläger pauschal und ohne jegliche rechtliche Befugnis mit dem Tatvorwurf "*Volksverhetzung/Verstoß gegen das Waffengesetz/Reichsbürger*" versehen.

Diese rechtswidrige Aktenführung kontaminiert seither den behördlichen und justiziellen Verkehr (u.a. beim Truppendienstgericht Nord) massiv und entfaltet eine existenzvernichtende Prangerwirkung.

III. ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE (Das Feststellungsinteresse)

Die Klage ist zwingend zulässig. Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse zur Abwehr andauernder Grundrechtsverletzungen ist vorliegend ausnahmslos und existentiell gegeben:

1. Die rechtskräftig festgestellte "Prangerwirkung" (Der Präzedenzfall SG Itzehoe)

Die Beklagte kann sich nicht auf eine angebliche "Beiläufigkeit" dieses Eintrags berufen. Es ist durch den rechtskräftigen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe (Az.: S 23 AS 263/20 vom 28.04.2021) bereits judiziert, dass die Stigmatisierung als "Reichsbürger" einen massiven, rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt und eine konkrete "*Prangerwirkung*" entfaltet. Das dortige Jobcenter wurde unter Androhung von 500,00 EUR Ordnungsgeld zur Unterlassung verurteilt. Die Beklagte setzt diesen eklatanten Rechtsbruch im militärischen Bereich sehenden Auges fort.

2. Drohender administrativer Flächenbrand und Laufbahnblockade

Die Zuschreibungen verbleiben nicht intern beim BAPersBw, sondern erreichen externe Justizorgane, wie das Truppendienstgericht Nord (Az. N 4 VL 18/23). Diese Aktenführung dient faktisch als unzulässige Gesinnungsprüfung (Art. 4, Art. 5 GG). Durch die Kontamination der Personalakten wird die zwingend gebotene fiktive Laufbahnnachzeichnung (Naturalrestitution) des Klägers zum Oberst d.R. rechtswidrig blockiert. Zur Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über diesen Grundrechtsbruch wurde der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages nachrichtlich eingeschaltet.

3. Systematische Stigmatisierung durch Framing-Kataloge

Die Amtswalter agieren hierbei nicht isoliert, sondern stützen sich unreflektiert auf politisch motivierte Richtlinien wie das „Handbuch Umgang mit Reichsbürgern“ (u.a. herausgegeben vom Verfassungsschutz Schleswig-Holstein). Die Übernahme solcher Kataloge in Akten beweist die systematische Degradierung des Klägers zum Objekt staatlicher Willkür.

4. Gezielte geheimdienstliche Eskalation (Der 1000-Seiten-Beweis beim BfV)

Dass die Akteneinträge der Beklagten einen uferlosen Überwachungsapparat speisen, ist amtlich dokumentiert. Dem Kläger liegt ein Bescheid des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Az. 1A2- 244-250002-6864-0002/26 S vom 02.06.2026) vor. Darin räumt das BfV offiziell ein, dass eine automatisierte Abfrage über 1000 Dokumente zum Kläger ergab, verweigert jedoch die Auskunft wegen angeblich "immensen Arbeitsaufwands". Das Gericht wird über Beweis Antrag 4a aufgefordert, diese Akte beizuziehen, um das Ausmaß des Datenabflusses aus den Akten der Beklagten offenzulegen.

5. Diskriminierung im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Die Stigmatisierung führt zu handfesten Grundrechtsverletzungen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 GG). Bei mindestens drei außereuropäischen Auslandsreisen passierte der Kläger fehlerfrei die automatisierten Passkontrollen (eGates), wurde jedoch systematisch im Nachgang von der Bundespolizei aus der Schlange gezogen und manuell überprüft. Das Gericht wird aufgefordert, die Metadaten zu diesen Vorgängen beizuziehen (Beweisantrag 4b), um zu beweisen, dass der Eintrag der Beklagten als verdeckter Fahndungsvermerk zirkuliert.

6. Zerstörung der Familie (Art. 6 GG), SEK-Einsatz und Gutachter-Skandal

Die Brisanz dieses Framings zeigt sich am dramatischsten in der familiären Realität des Klägers. Unter exakt dieser Stigmatisierungsetikett („Reichsbürger“) wurden der Familie elementarste Grundrechte entzogen, was sich in „Kontaktschuld“ auch auf seine Partnerin, Frau Dipl.-Psych. Hicran Taraz, auswirkt. Dies gipfelte im Jahr 2018 in einem martialischen SEK-Einsatz in den frühen Morgenstunden sowie einer völlig verfassungswidrigen, achtmonatigen Inobhutnahme des Kindes. Die Willkür dieses staatlichen Vorgehens offenbarte sich darin, dass der involvierte Gutachter während einer öffentlichen Gerichtsverhandlung live eingestand, er habe Gründe für die Inobhutnahme schlichtweg „erfinden müssen“. Gegen diesen Gutachter hat die Partnerin des Klägers bereits formell Strafanzeige erstattet. Das Gericht wird zwingend aufgefordert, die Jugendakten beizuziehen (Beweisantrag 4c).

7. Vertuschung durch die Bürgerbeauftragte

Die vom Kläger damals eingeschaltete Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein bestätigte nach eigener Akteneinsicht durch eine Volljuristin, dass bei der Inobhutnahme „einiges schiefgelaufen sei“, weigerte sich jedoch, nähere Details preiszugeben. Das Gericht wird aufgefordert, auch diese Akten beizuziehen (Beweisantrag 4d), um die systematische staatliche Vertuschung zu beenden.

8. Entzug des Existenzminimums (Verstoß gegen Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG)

Infolge dieser orchestrierten Stigmatisierung wurden dem Kläger ab 2020 verfassungswidrig sämtliche zustehenden Sozialleistungen zur Existenzsicherung entzogen (vgl. BVerfG, 1 BvL 7/16 zum Verbot existenzvernichtender Totalsanktionen). Der Akteneintrag der Beklagten knüpft nahtlos an dieses Trauma an und erneuert die Gefährdungslage.

9. Staatlich geduldete Hetzkampagnen und mediale Prangerwirkung

Die behördliche Etikettierung legitimiert öffentliche Hetzkampagnen. Der Kläger wird auf anonymen Diffamierungs-Webseiten (wie z.B. "Sonnenstaatland" / "Psiram") massiv unter diesem Label verunglimpft. Obwohl diese Seiten nachweislich über kein rechtsgültiges Impressum verfügen und u.a. das Bürgeramt Mitte in Berlin eingeschaltet wurde, verweigert der Staat jedes Einschreiten. Diese bewusste Duldung zeigt, dass Bürger mit diesem Etikett faktisch "vogelfrei" gestellt werden.

IV. BEGRÜNDETHEIT DER KLAGE

Die vorgenommene Aktenführung ist formell und materiell verfassungswidrig, unionsrechtswidrig und nichtig.

1. Die Kernwaffe: Fehlende Eingriffserlaubnis / Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Die Beklagte stützt ihr wehrdisziplinarisches Handeln vorrangig auf Vorschriften wie § 32 WDO. Schauen Sie in das Gesetz! Wo hat der Gesetzgeber eine Erlaubnis erteilt, in meine Grundrechte (Art. 2, Art. 4, Art. 5 GG) einzugreifen? Diese Erlaubnis (das Zitat nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) fehlt.

Das bedeutet unmissverständlich: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Sie hier nicht eingreifen dürfen! Ihr Eingriff entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Die WDO ist insoweit ein zitatloses Formalgesetz. Eine Maßnahme, die auf einer zitatlosen Norm beruht, ist ein absoluter Ultra-Vires-Akt der Verwaltung.

2. Der europäische Vernichtungsschlag: Art. 9 DSGVO (Löschungsanspruch)

Die Bezeichnung als „Reichsbürger“ stellt die Zuweisung einer vermeintlichen politischen Überzeugung dar. Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen, strengstens untersagt.

Es existiert keine rechtmäßige gesetzliche Ausnahme, die der Bundeswehr diese Verarbeitung ohne ausdrückliche Einwilligung des Klägers gestattet. Die Verarbeitung ist rechtswidrig; der Kläger hat einen unbedingten und sofortigen Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO und auf Sperrung jedweder Metadaten-Übermittlung.

3. Das absolute Verbot des Paternalismus (Objektformel / Art. 1 Abs. 1 GG)

Der Mensch ist Subjekt, niemals staatliches Objekt. Der freie Wille ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde (vgl. BVerfG, Lüth-Entscheidung, 2 BvR 2347/15 uw.). Die Beklagte degradiert den Kläger durch das Anheften politischer Kampfbegriffe zum bloßen Objekt einer administrativen Diffamierung. Dem Staat ist es untersagt, den Willen des Menschen zu brechen oder ihn in die Nähe von Verfassungsfeinden zu rücken, ohne dass hierfür ein materiell-rechtliches Erkenntnisverfahren stattgefunden hätte.

V. HINWEISE ZUR GERICHTLICHEN UND BEHÖRDLICHEN VERANTWORTUNG

An das erkennende Gericht (Richterliche Grundrechtsbindung): Jeder Richter ist ein Grundrechtsrichter und unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG). Weichen Sie von einer verfassungskonformen Auslegung ab, handeln Sie außerhalb Ihrer grundgesetzlichen Bindung (Art. 20 Abs. 3 GG). Einer Aussetzung nach Art. 100 Abs. 1 GG bedarf es nicht, da bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot dem Gesetz schlicht die Eingriffserlaubnis für die vollziehende Gewalt fehlt. Die behördliche Maßnahme ist direkt mangels Eingriffserlaubnis aufzuheben.

An die Vertreter der Beklagten (Selbstdemontage und Haftungsstatik): Durch diesen substanziierten verfassungsrechtlichen Hinweis sind Sie als handelnde Amtswalter persönlich bösgläubig gestellt (§ 36 BeamStG bzw. § 63 BBG). Bei vorsätzlicher Missachtung der verfassungsrechtlichen Bindung (Art. 1 Abs. 3 GG) und der fortgesetzten Verwendung dieser Einträge ohne rechtliche Grundlage entfällt der hoheitliche Rechtfertigungsgrund restlos.

Wer als Amtswalter in Kenntnis dieser Verfassungsstatik die rechtswidrige Akte weiterführt, verweigert dem Bürger den Zugang zum Recht und erfüllt objektiv die Tatbestandsmerkmale der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Nötigung (§ 240 StGB)** und – durch das bewusste Triggern von Grenzkontrollen – der **Freiheitsberaubung im Amt (§ 239 StGB)**.

Ein solches Handeln wird kühl als faktische Selbstdemontage und Verlust der Eignung nach § 9 BBG bzw. § 9 DRiG gewertet und führt unmittelbar in die zivilrechtliche Privathaftung nach § 839 BGB.

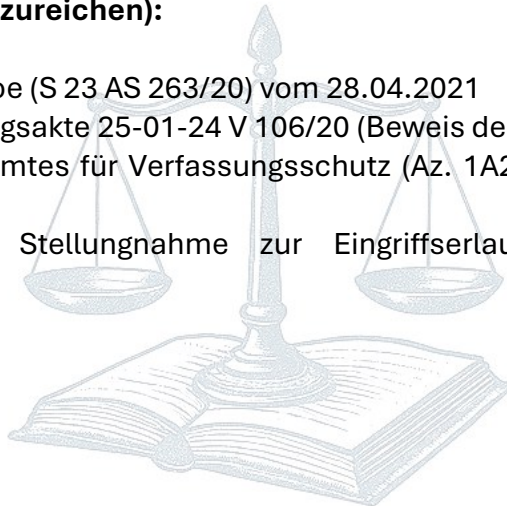
Der Rechtsverstoß der Beklagten ist in vollem Umfang durch das Hohe Gericht festzustellen, die vollständige Bereinigung der Akte 25-01-24 V 106/20 sowie aller nachgelagerten Metadaten anzuordnen und die ersatzlose Löschung aus dem Justizverkehr zu verfügen.

Rechtstaatlich,

Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.) | Oberstleutnant d.R.
Menschenrechtverteidiger (Art. 1 GG i.V.m. UN-Resolution 53/144)

Anlagen (als PDF per eBO einzureichen):

- Entscheidung SG Itzehoe (S 23 AS 263/20) vom 28.04.2021
- Deckblatt der Ermittlungsakte 25-01-24 V 106/20 (Beweis des Eintrags)
- Bescheid des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Az. 1A2- 244-250002-6864-0002/26 S) nebst Widerspruch
- Verfassungsrechtliche Stellungnahme zur Eingriffserlaubnis – Dokumentation der Rechtslage



DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

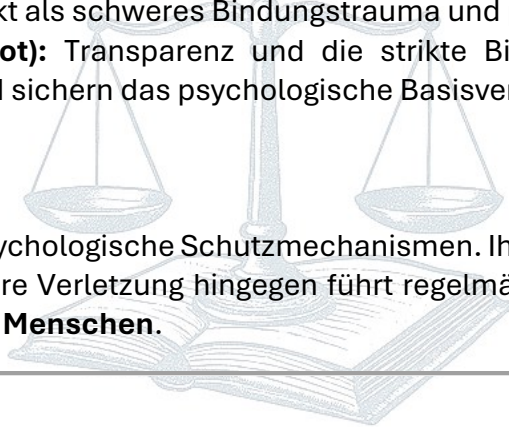
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

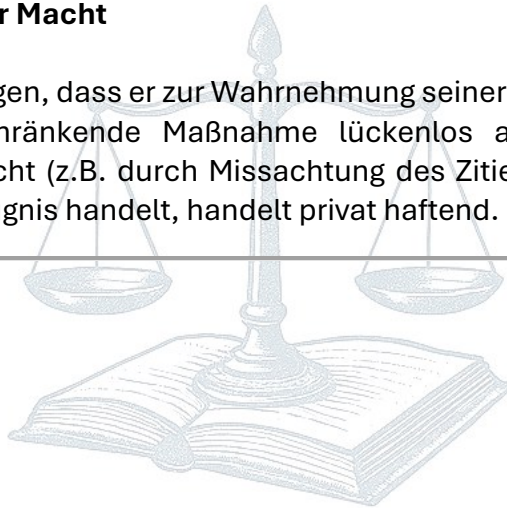
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.

